

11. Rechtfertigt der Umstand, daß ein Ehegatte Träger der Anlage zu einer Erbkrankheit und deshalb der Gefahr des Ausbruchs dieser Krankheit erheblich stärker ausgesetzt ist als der Durchschnitt der Bevölkerung, allein schon die Aufhebung der Ehe wegen Irrtums des anderen Ehegatten?

EheG. § 37.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Dezember 1941 i. S. Ehefrau Sch. (Bekl.)
w. Ehemann Sch. (Kl.). IV 144/41.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Parteien haben am 24. April 1937 die Ehe geschlossen. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Der Kläger ist jetzt 29, die Beklagte 30 Jahre alt. Der Kläger verlangt mit der Begründung, die Familie der Beklagten sei mit erblicher Geisteskrankheit belastet, und es sei zu befürchten, daß auch die Beklagte geisteskrank werde, die Aufhebung der Ehe. Er beantragt auch, die Beklagte für schuldig zu erklären. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Das Landgericht hat die Ehe, und zwar ohne Schuldausspruch, aufgehoben. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Ihre Revision führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte aus einer Familie stamme, in der mehrere Fälle geistiger Erkrankung vorgekommen seien. Die Mutter der Beklagten sei an manisch-depressivem Irresein erkrankt, und es sei mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit

anzunehmen, daß bereits eine Urgroßmutter der Beklagten mütterlicherseits erbbiologisch zum Formenkreis des Manisch-Depressiven gehört habe; es sei deshalb davon auszugehen, daß die Beklagte, die selbst bisher äußerlich nicht erkrankt sei, Trägerin einer erbkranken Zeitanlage sei. Daß sei ein die Person der Beklagten betreffender Umstand im Sinne des § 37 EheG. Dieser bei Eingehung der Ehe dem Kläger unbekannt gebliebene Umstand würde ihn bei Kenntnis der Sachlage und richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben. Der für die richtige Würdigung wesentliche Gesichtspunkt brauche nicht nur die Gefährdung der Nachkommenschaft zu sein, sondern könne auch darin liegen, daß die Beklagte selbst mit einer die Durchschnittserwartung der Gesamtbevölkerung wesentlich übersteigenden Wahrscheinlichkeit an dem Erb-leiden erkranken könne. Diese Wahrscheinlichkeit betrage hier 24,4 v. H. gegenüber einer Belastung der Durchschnittsbevölkerung von nur 0,44 v. H. Da das manisch-depressive Irresein nicht selten erst im vierten oder fünften Lebensjahrzehnt in Erscheinung trete, die Beklagte aber erst 30 Jahre alt sei, sei sie noch gefährdet, und der Kläger müsse stets mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 zu 3 damit rechnen, daß die Beklagte auch erscheinungsbildlich erkrante. Wolle man den Kläger nötigen, mit der Aufhebungsklage zu warten, bis die Beklagte tatsächlich erkrante, so würden die besten Jahre seines Lebens vorübergehen, ohne daß er die Erzeugung von Kindern, in der ein wesentlicher Zweck der Ehe bestehe, mit gutem Gewissen verantworten könne. Die Voraussetzungen einer Aufhebung der Ehe gemäß § 37 EheG. seien somit gegeben. Auch die Anfechtungsfrist des § 40 EheG. sei gewahrt. Allerdings habe der Kläger bereits vor der Eheschließung von der Gemütskrankheit der Mutter der Beklagten erfahren und sich dann später auch über die Belastung der Beklagten schon Gedanken gemacht, doch habe er Klarheit über die Gefährdung der Beklagten erst im Laufe des Rechtsstreits, insbesondere durch das im ersten Rechtszug eingeholte Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamts in G. vom 13. Februar 1940, erlangt.

Die Revision ist begründet.

Zwar ist der Ansicht des Berufungsgerichts nicht schlechthin entgegenzutreten, daß nicht nur die Gefährdung einer etwaigen Nachkommenschaft, die hier, wie das Gutachten ergibt, außerordentlich gering ist und auch vom Berufungsgericht nicht als Aufhebungsgrund

wertet wird, sondern auch die Gefährdung des Ehegatten selbst, der Träger einer Krankheitsanlage ist, die Aufhebung der Ehe gemäß § 37 EheG. rechtfertigen kann. In der auch vom Berufungsrichter angeführten Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 158 S. 268 f. g. [275] heißt es zwar, daß „nur die Gefährdung der Nachkommenschaft“ als wesentlicher Gesichtspunkt in Betracht komme, doch wird das damit begründet, daß „die Beklagte selbst sich nicht in einem die Ehe beeinträchtigenden Zustande befindet“. Es kommt also — abgesehen von der Gefährdung der Nachkommenschaft — entscheidend darauf an, ob der bestehende, nicht der möglicherweise später entstehende Zustand des Unlageträgers derartig ist, daß er sich ungünstig auf die Ehe auswirkt. Dafür liegt hier aber nichts vor. Wenn das Berufungsgericht bemerkt, der Kläger könne die Erzeugung von Kindern, in der ein wesentlicher Zweck der Ehe bestehe, mit gutem Gewissen nicht verantworten, so ist das unhaltbar. In Wirklichkeit ist nach dem Gutachten der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität B. vom 28. Februar 1941, deren Standpunkt sich der Berufungsrichter zu eigen macht, die Gefährdung der Nachkommenschaft so gering, daß entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts gegen die Erzeugung von Nachkommenschaft keine Bedenken bestehen. Daran ändert sich auch nichts, wenn man, wie es das Berufungsgericht tut, auf den möglichen Fall abstellt, daß die Beklagte selbst noch ercheinungsbildlich erkrankt. Das Berufungsgericht hat dabei offenbar außer acht gelassen, daß nach dem Gutachten eine Belastung des Ehemannes mit manisch-depressivem Irresein vorliegen muß, wenn die Kinder ercheinungsbildlich erkrankt werden sollen. Für eine solche Belastung des Klägers fehlt aber jeder Anhalt. Der Gesichtspunkt einer Gefährdung der Nachkommenschaft muß hier also tatsächlich ausscheiden.

Bei Beurteilung des Zustandes der Beklagten selbst geht das Berufungsgericht, was an sich zwar unangreifbar ist, davon aus, daß die Wahrscheinlichkeit einer ercheinungsbildlichen Erkrankung der Beklagten 24,4 v. H. gegen nur 0,44 v. H. der Durchschnittsbevölkerung beträgt. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad ist aber, wie das Gutachten klar erkennen läßt, ein rein begrifflicher. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine solche Belastung eines Ehegatten, wie sie in einer gegenüber dem Durchschnitt wesentlich gesteigerten Erkrankungs Wahrscheinlichkeit liegt, für sich allein die Ehe überhaupt beeinträchtigen kann. Auch

wenn man das bejaht, würde sich weiter fragen, ob es auch dann gilt, wenn, wie hier, der Ausbruch der Krankheit immerhin wesentlich unwahrscheinlicher ist als das Gesundbleiben der Beklagten. Jedenfalls kann aber in solchem Falle die Gefährdung des Ehegatten dann nicht als Beeinträchtigung der Ehe angesehen werden, wenn er im übrigen völlig ehetauglich ist. Das aber ist hier bei der Beklagten durchaus der Fall. Nach dem ärztlichen Gutachten, dem ja auch der Berufsrichter gefolgt ist, ist der Beklagten eine ausgesprochene seelische Festigkeit zuzusprechen, und sie erscheint insgesamt als einwandfreie Persönlichkeit. Auch sonst ist nichts dargetan oder auch nur vom Kläger behauptet, was den jetzigen Zustand der Beklagten als einen die Ehe belastenden erscheinen ließe. Der grundlegende Unterschied zwischen einer Gefährdung der Nachkommenschaft und der Gefahr des Krankheitsausbruchs beim Ehegatten selbst besteht darin, daß, wenn Gefahr für die Nachkommenschaft besteht, das eheliche Leben von vornherein belastet ist, weil in solchem Falle schon die Erzeugung von Kindern schweren Bedenken unterliegt. Deshalb muß der unbelastete Ehteil bei solcher Sachlage die Aufhebung der Ehe schon auf Grund der bloßen Gefährdung der Nachkommenschaft verlangen können, es sei denn, daß aus anderen Gründen mit Nachkommenschaft überhaupt nicht zu rechnen ist. Scheidet aber eine Gefährdung der Nachkommenschaft aus — den hier gegebenen Fall einbegriffen, daß die Gefährdung zu gering ist, um wirklich eine Rolle zu spielen —, so steht die Eigenschaft des einen Ehteils als Träger kranker Erbanlagen einem regelrechten Eheleben nicht ohne weiteres entgegen. Es kann also im Regelfall unbedenklich abgewartet werden, ob die Krankheit in Erscheinung tritt; tut sie es, so erwächst damit dem gesunden Ehegatten ohne weiteres ein Aufhebungsgrund. Unter diesen Umständen handelt es sich entgegen der Auffassung des Berufsrichters hier bei der Gefährdung der Beklagten nicht um einen Umstand, der den Kläger, wenn er ihn gekannt hätte, bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätte. Fehlt es aber an dieser sachlichen Voraussetzung für die Aufhebung der Ehe, so spielt die persönliche Einstellung des Klägers keine Rolle. Nach alledem ist das Berufungsurteil aufzuheben. Die Sache ist zur Endentscheidung in dem Sinne reif, daß mangels eines Aufhebungsgrundes die Klage abzuweisen ist.